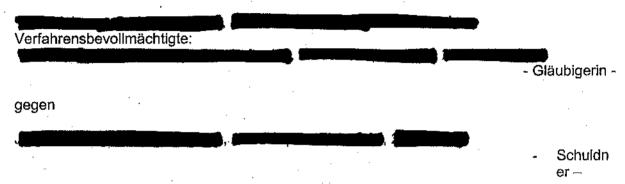
Ausfertigung



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache



Auf den Antrag des Schuldners wird die Haftdauer auf vier Monate festgesetzt.

Gründe:

Die Herabsetzung der Haftdauer von sechs Monaten (§ 913 ZPO) beruht auf der Anwendung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die zu vollstreckende Hauptforderung von 193,11 DM nebst Zinsen und Kosten rechtfertigt es nur eine herabgesetzte Haftdauer von hier angemessenen vier Monaten als Sanktion auf die Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung zuzulassen.

Busche Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt: 15.02.2007

Sties Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstell

CELLE CELLE

Postanschrift: Postfach 11 04, 29201 Celle Dienstgebäude: Mühlenstr. 8, 29221 Celle

■ Vermittlung: 05141 206-0 Telefax: 05141 206-757